Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 4. November 2026

Michael Pauschenwein / HEXAGO
Sauerbrunnerstraße 15/2
7203 Wiesen, Österreich

E-Mail: office@hexago.at
Website: https://www.hexago.at
Telefon: +43 650 99 88 207

1. Geltung und Vertragsabschluss

1.1 Michael Pauschenwein / HEXAGO Werbeagentur, nachfolgend „Agentur“, erbringt seine Leistungen auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern deren Geltung vor Vertragsabschluss vereinbart wurde. Diese AGB gelten ausschließlich für Geschäfte mit Unternehmern, die zum Betrieb ihres Unternehmens gehören. Sie gelten nicht für Verbrauchergeschäfte.

1.2 Maßgeblich ist die bei Vertragsabschluss vereinbarte Fassung. Individuell getroffene Vereinbarungen gehen diesen AGB vor. Änderungen und Ergänzungen sollen zu Beweiszwecken schriftlich festgehalten werden. Soweit diese AGB Schriftlichkeit vorsehen, genügt E-Mail, sofern nicht ausdrücklich eine andere Form vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

1.3 Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, sofern ihrer Geltung nicht ausdrücklich zugestimmt wurde. Die vorbehaltlose Ausführung eines Auftrags bedeutet für sich allein keine Zustimmung zu abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden.

1.4 Änderungen dieser AGB werden dem Kunden mitgeteilt. Für bestehende Verträge werden sie nur durch entsprechende Vereinbarung wirksam. Die Agentur ist nicht berechtigt, allein aufgrund des Schweigens des Kunden wesentliche Vertragsbedingungen wie Preise, Hauptleistungen oder Haftungsregelungen zu ändern.

1.5 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die übrigen Bestimmungen nicht, sofern der Vertrag ohne die unwirksame Bestimmung bestehen kann. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen treten die anwendbaren gesetzlichen Regelungen.

1.6 Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Der Vertrag kommt durch Auftragsbestätigung oder durch die für den Kunden erkennbare Aufnahme der beauftragten Leistung zustande.

1.7 Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden Websites für die bei Abnahme aktuellen stabilen Versionen der verbreiteten Browser Chrome, Firefox, Edge und Safari erstellt. Eine identische Darstellung in sämtlichen Browsern und auf allen Endgeräten wird nicht geschuldet. Die Unterstützung veralteter oder besonderer Systeme bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Grafikleistungen werden in den vereinbarten Dateiformaten geliefert; bearbeitbare Quelldateien sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung geschuldet.

2. Social-Media-Kanäle und externe Plattformen

2.1 Bei Leistungen auf Social-Media-Kanälen, Suchmaschinen, Werbenetzwerken und vergleichbaren Plattformen gelten zusätzlich die für den jeweiligen Einsatz maßgeblichen Nutzungsbedingungen der Plattformbetreiber. Soweit diese den Leistungsumfang oder

Verpflichtungen des Kunden betreffen, werden sie dem Kunden vor der entsprechenden Beauftragung zugänglich gemacht.

2.2 Plattformbetreiber können Inhalte, Werbeanzeigen, Funktionen oder Konten nach ihren Bedingungen beschränken, ändern oder sperren. Die Agentur schuldet keine von ihr nicht beeinflussbare Plattformverfügbarkeit und keine bestimmte Reichweite, Anzahl an Anfragen oder wirtschaftlichen Ergebnisse, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

2.3 Die Agentur führt die beauftragten Leistungen fachgerecht aus und berücksichtigt die einschlägigen Plattformvorgaben. Für von ihr zu vertretende Pflichtverletzungen gelten die Haftungsregelungen dieser AGB.

2.4 Zusätzlicher Aufwand für Einsprüche, Wiederherstellungen oder Anpassungen aufgrund nachträglicher Plattformänderungen wird nach vorheriger Abstimmung gesondert verrechnet, soweit er nicht Bestandteil des Auftrags oder Folge einer von der Agentur zu vertretenden Pflichtverletzung ist.

3. Konzept- und Ideenschutz

3.1 Für Konzept- und Präsentationsleistungen vor Abschluss eines Hauptvertrags gelten diese Bestimmungen, sofern ihre Anwendung bereits für diese Vorleistungen vereinbart wurde. Eine Vergütung für solche Vorleistungen richtet sich nach der jeweiligen Beauftragung.

3.2 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Erarbeitung von Konzepten und Präsentationen einen erheblichen Aufwand verursachen kann.

3.3 Konzepte, Texte, Grafiken und andere Ergebnisse unterliegen dem Urheberrecht, soweit dessen Voraussetzungen erfüllt sind. Ohne entsprechende Rechtseinräumung dürfen sie nicht über den vereinbarten Prüfungs- und Präsentationszweck hinaus genutzt werden.

3.4 Auch konkret ausgearbeitete, nicht urheberrechtlich geschützte Ideen, die dem Kunden im Rahmen einer vertraulichen Präsentation offengelegt werden, dürfen ohne Zustimmung der Agentur nicht wirtschaftlich verwertet oder Dritten zur Verwertung überlassen werden. Dies gilt nicht für allgemein bekannte Inhalte, bereits rechtmäßig bekannte Ideen oder unabhängig entwickelte Ergebnisse.

3.5 Eine Weitergabe von Konzeptunterlagen ist nur an Personen zulässig, die an der internen Auftragsentscheidung beteiligt sind und zur vertraulichen Behandlung angehalten werden.

3.6 Erkennt der Kunde in präsentierten Konzepten bereits zuvor vorhandene eigene Ideen, soll er dies der Agentur innerhalb von 14 Tagen unter nachvollziehbarer Darlegung mitteilen. Das Unterbleiben dieser Mitteilung begründet für sich allein keinen Verlust bestehender Rechte.

3.7 Nutzungsumfang und Vergütung für eine Verwertung außerhalb eines späteren Hauptauftrags sind vorab gesondert zu vereinbaren.

3.8 Bei unberechtigter Nutzung stehen der Agentur die gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche zu.

4. Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten

4.1 Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem angenommenen Angebot, der Auftragsbestätigung und ergänzenden Vereinbarungen. Nachträgliche Änderungen bedürfen einer Vereinbarung. Innerhalb des vereinbarten Rahmens besteht Gestaltungsfreiheit der Agentur.

4.2 Der Kunde prüft zur Freigabe übermittelte Leistungen insbesondere auf inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den vereinbarten Vorgaben. Die Rückmeldung soll innerhalb von fünf Werktagen erfolgen, bei umfangreichen Leistungen innerhalb einer entsprechend längeren vereinbarten Frist.

Bleibt eine Rückmeldung aus, kann die Agentur nach Erinnerung eine angemessene weitere Frist setzen. Auf eine beabsichtigte Genehmigungswirkung muss sie dabei ausdrücklich hinweisen. Eine solche Genehmigung betrifft nur Abweichungen, die bei zumutbarer Prüfung erkennbar waren. Verdeckte Mängel bleiben davon unberührt. Druckaufträge, kostenpflichtige Anzeigenschaltungen und vergleichbare externe Kostenverpflichtungen erfordern eine ausdrückliche Freigabe oder eine bereits erteilte entsprechende Bevollmächtigung.

4.3 Der Kunde stellt alle erforderlichen Informationen, Unterlagen, Inhalte und Zugänge rechtzeitig und vollständig bereit. Er informiert die Agentur über Umstände, die für die Auftragserfüllung wesentlich sind. Erforderlicher zusätzlicher Aufwand aufgrund unrichtiger, unvollständiger oder nachträglich geänderter Kundenvorgaben wird zu den vereinbarten, ansonsten zu marktüblichen Sätzen verrechnet. Die Agentur weist den Kunden auf absehbare wesentliche Mehrkosten hin.

4.4 Der Kunde stellt sicher, dass er über die für den vereinbarten Einsatz seiner bereitgestellten Inhalte erforderlichen Rechte und Einwilligungen verfügt. Dies betrifft insbesondere Fotos, Videos, Logos, Texte, Marken und personenbezogene Daten.

Bei einer schuldhaften Verletzung dieser Verpflichtung ersetzt der Kunde der Agentur die daraus entstehenden, angemessenen und notwendigen Schäden und Kosten der Rechtsverteidigung. Die Agentur informiert ihn unverzüglich über entsprechende Ansprüche und ermöglicht ihm die Mitwirkung an der Abwehr. Ein Mitverschulden der Agentur ist zu berücksichtigen.

4.5 Nach einer Freigabe gewünschte Änderungen werden gesondert verrechnet, soweit sie nicht der Behebung eines von der Agentur zu verantwortenden Mangels dienen.

5. Fremdleistungen und Beauftragung Dritter

5.1 Die Agentur darf fachlich geeignete Dritte zur Erfüllung ihrer Leistungen einsetzen. Sie bleibt für die vertragsgemäße Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen verantwortlich.

5.2 Die Beauftragung Dritter im Namen des Kunden setzt eine entsprechende Bevollmächtigung voraus. Fremdkosten sind vom Kunden zu tragen, soweit sie vereinbart oder von ihm freigegeben wurden.

5.3 Über die Agenturvertragslaufzeit hinausreichende Verpflichtungen gegenüber Dritten werden dem Kunden vor ihrer Begründung zur Zustimmung vorgelegt. Bei Vertragsende trägt der Kunde die daraus entstehenden unvermeidbaren Kosten im vereinbarten Umfang. Dies gilt nicht, soweit die Kosten durch eine von der Agentur zu vertretende Pflichtverletzung verursacht wurden.

5.4 Bei Drittanbieterprodukten, insbesondere Software, Plugins, Schriftarten und Bildmaterial, gelten die jeweiligen Lizenzbedingungen. Die Agentur kann keine weitergehenden Rechte einräumen, als ihr selbst zustehen.

6. Termine

6.1 Liefer- und Leistungsfristen sind unverbindliche Plantermine, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden.

6.2 Verzögerungen aufgrund fehlender Mitwirkung des Kunden oder nicht von der Agentur zu vertretender Hindernisse verlängern die Fristen um die Dauer des Hindernisses und eine angemessene Wiederanlaufzeit. Die Agentur informiert den Kunden über wesentliche Verzögerungen.

6.3 Dauert ein nicht von den Parteien zu vertretendes Hindernis länger als zwei Monate, können beide Parteien den noch nicht erfüllten Vertragsteil beenden. Bereits vertragsgemäß erbrachte und für den Kunden verwertbare Leistungen sind abzurechnen.

6.4 Bei einem von der Agentur zu vertretenden Verzug kann der Kunde nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist zurücktreten. Diese soll regelmäßig mindestens 14 Tage betragen, sofern nicht die Umstände eine kürzere Frist erfordern oder eine Nachfrist gesetzlich entbehrlich ist. Schadenersatz richtet sich nach Punkt 13.

7. Vorzeitige Auflösung

7.1 Die Agentur kann den Vertrag aus wichtigem Grund auflösen, insbesondere wenn:

a) die Leistungserbringung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen unmöglich wird;

b) der Kunde trotz schriftlicher Aufforderung und einer angemessenen Nachfrist von regelmäßig 14 Tagen wesentliche Zahlungs- oder Mitwirkungspflichten nicht erfüllt;

c) nach Vertragsabschluss konkrete Umstände bekannt werden, die den Entgeltanspruch erheblich gefährden, und der Kunde trotz angemessener Aufforderung weder Vorauszahlung noch ausreichende Sicherheit für noch ausstehende Leistungen erbringt.

7.2 Bei besonders schwerwiegenden Pflichtverletzungen ist eine Nachfrist entbehrlich, wenn die Fortsetzung des Vertrags unzumutbar ist.

7.3 Das Recht des Kunden zur Auflösung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

7.4 Die Abrechnung bei vorzeitiger Beendigung richtet sich nach den erbrachten Leistungen, den anwendbaren gesetzlichen Regelungen und Punkt 8.5.

8. Honorar

8.1 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, entsteht der Honoraranspruch mit Erbringung der jeweiligen Leistung. Die Agentur darf angemessene Vorschüsse verlangen. Bei Auftragsvolumen ab 2.000 Euro netto oder länger dauernden Projekten sind angemessene Teil- und Zwischenabrechnungen zulässig.

8.2 Mangels Preisvereinbarung gilt für beauftragte Leistungen ein angemessenes, marktübliches Entgelt. Ausdrücklich als kostenlos vereinbarte Leistungen bleiben davon unberührt.

8.3 Beauftragte Zusatzleistungen außerhalb des vereinbarten Leistungsumfangs werden gesondert verrechnet. Notwendige, vereinbarte oder freigegebene Barauslagen und Fremdkosten werden zusätzlich ersetzt. Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlich anfallender Umsatzsteuer, sofern nicht anders angegeben.

8.4 Kostenschätzungen sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlicher Kostenvoranschlag oder Pauschalpreis bezeichnet werden. Erkennbar erhebliche Überschreitungen teilt die Agentur unverzüglich mit und stimmt das weitere Vorgehen mit dem Kunden ab. Eine Überschreitung von mehr als 15 % bedarf jedenfalls der ausdrücklichen Zustimmung. Gesetzliche Hinweispflichten bei geringeren, aber im Einzelfall erheblichen

Überschreitungen bleiben unberührt. Vereinbarte Pauschalpreise werden durch diese Regelung nicht erhöht.

8.5 Bricht der Kunde einen Auftrag ab oder verhindert er dessen Durchführung aus seiner Sphäre, obwohl die Agentur leistungsbereit ist, richtet sich der Entgeltanspruch nach § 1168 ABGB. Insbesondere sind ersparte Aufwendungen, anderweitiger Erwerb und absichtlich versäumter anderweitiger Erwerb anzurechnen. Bereits erbrachte Leistungen und unvermeidbare, genehmigte Fremdkosten werden berücksichtigt, ohne sie doppelt zu verrechnen.

Für vollständig bezahlte, übergebene Arbeitsergebnisse erhält der Kunde die dafür vereinbarten Nutzungsrechte. Nicht ausgeführte oder nicht zur Nutzung überlassene Konzepte und Entwürfe dürfen nicht verwendet werden.

9. Zahlung und Eigentumsvorbehalt

9.1 Rechnungen sind mit Zugang ohne Abzug fällig, sofern keine andere Zahlungsfrist vereinbart wurde. Gelieferte körperliche Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des zugehörigen Entgelts einschließlich berechtigter Nebenforderungen im Eigentum der Agentur.

9.2 Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen für Unternehmergeschäfte unter den gesetzlichen Voraussetzungen. Die Agentur kann die gesetzliche Betreibungskostenpauschale gemäß § 458 UGB und darüber hinausgehende notwendige, zweckentsprechende und verhältnismäßige Betreibungskosten nach Maßgabe des Gesetzes verlangen. Eine doppelte Verrechnung derselben Kosten erfolgt nicht.

9.3 Bei erheblichem Zahlungsverzug kann die Agentur nach schriftlicher Ankündigung und erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist weitere Leistungen aus dem betroffenen Vertragsverhältnis aussetzen. Die Maßnahme muss zur offenen Forderung und zur Pflichtverletzung in einem angemessenen Verhältnis stehen.

9.4 Eine Sperre laufender Hosting- oder E-Mail-Leistungen wegen Zahlungsverzugs wird mit einer Nachfrist von mindestens 14 Tagen ausdrücklich angekündigt. Die Sperre berechtigt nicht zur sofortigen Löschung der Kundendaten. Ein gesetzlich berechtigtes Zurückbehalten von Zahlungen durch den Kunden begründet keine Sperrberechtigung.

9.5 Bei vereinbarter Ratenzahlung kann der gesamte offene Betrag fällig gestellt werden, wenn der Kunde mit einer nicht bloß geringfügigen Rate trotz schriftlicher Mahnung, ausdrücklicher Androhung des Terminverlusts und einer Nachfrist von mindestens 14 Tagen in Verzug bleibt.

9.6 Der Kunde darf mit Gegenforderungen aufrechnen, wenn diese anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder mit der Forderung der Agentur rechtlich zusammenhängend sind.

10. Eigentums- und Nutzungsrechte

10.1 Entwürfe, Präsentationsunterlagen, Arbeitsdateien, Konzepte und sonstige Vorarbeiten verbleiben bei der Agentur, sofern ihre Überlassung nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Das Eigentum an vereinbarungsgemäß gelieferten und vollständig bezahlten körperlichen Endprodukten geht auf den Kunden über.

10.2 Nach vollständiger Bezahlung erhält der Kunde die für den vereinbarten Verwendungszweck erforderlichen Nutzungsrechte an den finalen Arbeitsergebnissen. Ausschließlichkeit, Übertragbarkeit und besondere Nutzungsarten bedürfen einer entsprechenden Vereinbarung.

Für vereinbarte Internet- und Social-Media-Veröffentlichungen ist die Nutzung räumlich unbeschränkt. Bei ausschließlich regional beauftragten Werbemaßnahmen richtet sich das Nutzungsgebiet nach dem Auftrag.

10.3 Vor vollständiger Zahlung ist eine Nutzung nur zulässig, wenn die Agentur sie freigegeben hat. Bei erheblichem Zahlungsverzug kann diese vorläufige Erlaubnis nach schriftlicher Androhung und erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist widerrufen werden.

10.4 Änderungen und Weiterentwicklungen bedürfen der Zustimmung der Agentur, soweit sie nicht bereits vom vereinbarten Nutzungszweck umfasst sind. Bei zur eigenständigen Verwaltung überlassenen Websites umfasst die Rechtseinräumung die übliche inhaltliche Pflege und die notwendige technische Wartung, auch durch beauftragte Dritte. Urheberpersönlichkeitsrechte und Lizenzbedingungen Dritter bleiben unberührt.

10.5 Nutzungen außerhalb des vereinbarten Umfangs bedürfen einer zusätzlichen Vereinbarung und können gesondert vergütet werden. Die Beendigung einer Betreuung allein lässt bereits vollständig bezahlte Nutzungsrechte nicht entfallen. Befristete Lizenzen und ausdrücklich vereinbarte Miet- oder Paketmodelle bleiben davon unberührt.

10.6 Bei widerrechtlicher Nutzung stehen der Agentur die gesetzlichen Ansprüche auf Unterlassung, angemessenes Entgelt und gegebenenfalls Schadenersatz zu. Ein Anspruch auf das Doppelte des angemessenen Entgelts besteht nur unter den dafür vorgesehenen gesetzlichen Voraussetzungen.

11. Kennzeichnung und Referenzen

11.1 Die Agentur darf auf von ihr gestalteten Werbemitteln einen branchenüblichen, dezenten Urheber- oder Agenturhinweis anbringen, sofern keine abweichende Vereinbarung besteht und berechtigte Interessen des Kunden nicht entgegenstehen. Eine wesentliche Beeinträchtigung von Gestaltung oder Funktion ist zu vermeiden.

11.2 Die Agentur darf den Namen und das Firmenlogo des Kunden sowie bereits öffentlich zugängliche Arbeitsergebnisse zur sachlichen Darstellung der Geschäftsbeziehung als Referenz verwenden. Vertrauliche Informationen und personenbezogene Daten, für deren Veröffentlichung eine gesonderte Rechtsgrundlage erforderlich ist, sind davon nicht umfasst.

11.3 Der Kunde kann der weiteren Referenznutzung jederzeit per E-Mail widersprechen. Die Agentur entfernt die Referenz anschließend innerhalb angemessener Zeit aus den von ihr kontrollierten Online-Medien und berücksichtigt den Widerspruch bei künftigen Druckauflagen.

12. Gewährleistung

12.1 Der Kunde prüft gelieferte Leistungen innerhalb angemessener Frist. Erkennbare Mängel sollen spätestens innerhalb von acht Werktagen nach Übergabe, verdeckte Mängel innerhalb von acht Werktagen nach Entdeckung unter nachvollziehbarer Beschreibung mitgeteilt werden.

Soweit die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten der §§ 377 ff. UGB anwendbar sind, richten sich die Folgen einer unterlassenen oder verspäteten Rüge nach diesen Bestimmungen. Allein durch die Zahlung einer Rechnung entfallen keine Gewährleistungsrechte.

12.2 Bei berechtigten Mängeln erhält die Agentur zunächst Gelegenheit zur Verbesserung oder zum Austausch nach Maßgabe des Gesetzes. Die Behebung erfolgt innerhalb einer nach Art, Schwere und Auswirkung des Mangels angemessenen Frist. Der Kunde stellt die erforderlichen Informationen und Zugänge bereit.

Preisminderung oder Vertragsauflösung stehen dem Kunden unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu, insbesondere wenn eine erforderliche Verbesserung verweigert wird oder nicht innerhalb angemessener Frist erfolgt.

12.3 Eine umfassende rechtliche Prüfung, insbesondere nach Wettbewerbs-, Marken-, Urheber-, Datenschutz- oder Verwaltungsrecht, ist nicht Bestandteil der Leistung, sofern sie nicht ausdrücklich vereinbart und rechtlich zulässig ist. Die Agentur weist auf Rechtsrisiken hin, die ihr bei fachgerechter Bearbeitung erkennbar werden. Der Kunde lässt erforderliche weitergehende Prüfungen durch entsprechend befugte Fachpersonen durchführen.

Die Verantwortung der Agentur für ausdrücklich vereinbarte eigene Leistungen, insbesondere deren ordnungsgemäße technische Umsetzung, bleibt unberührt.

12.4 Für abgeschlossene, einmalige Werkleistungen beträgt die Gewährleistungsfrist sechs Monate ab Übergabe bzw. vereinbarter Abnahme. Ausgenommen sind Rechtsmängel, arglistig verschwiegene Mängel, ausdrücklich zugesagte längere Fristen sowie Fälle, in denen zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen. Für diese Fälle gelten die gesetzlichen bzw. ausdrücklich vereinbarten Fristen.

Die Verkürzung betrifft nicht die Pflicht zur fortlaufend vertragsgemäßen Erbringung laufender Leistungen. Die gesetzliche dreimonatige Verjährungsfrist nach Ablauf der Gewährleistungsfrist bleibt unberührt. Die Vermutung des § 924 ABGB wird für die von dieser Verkürzung erfassten B2B-Werkleistungen ausgeschlossen.

12.5 Rückgriffsansprüche nach § 933b ABGB bleiben nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unberührt.

12.6 Nachträgliche Änderungen durch den Kunden oder Dritte, unsachgemäße Nutzung und nach Übergabe eintretende Änderungen externer Systeme begründen keine Gewährleistungsansprüche gegen die Agentur, soweit sie den beanstandeten Fehler verursacht haben und die Behebung nicht ausdrücklich von einer laufenden Leistungspflicht umfasst ist.

13. Haftung und Produkthaftung

13.1 Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für Sach- und Vermögensschäden ausgeschlossen, soweit keine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

13.2 Diese Ausschlüsse und Beschränkungen gelten nicht für Personenschäden, Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, ausdrücklich übernommene Garantien oder zwingende gesetzliche Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz. Sie gelten im gleichen Umfang für die eingesetzten Erfüllungsgehilfen.

13.3 Für Ansprüche Dritter aus Kundeninhalten gilt Punkt 4.4. Eine Freigabe des Kunden befreit die Agentur nicht von der Verantwortung für eigene Pflichtverletzungen.

13.4 Die Agentur garantiert keinen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg, Umsatz, Suchmaschinenrang oder Werbeerfolg, sofern eine solche Verpflichtung nicht ausdrücklich übernommen wurde.

13.5 Der Kunde trifft angemessene Maßnahmen zur Schadensminderung und informiert die Agentur unverzüglich über erkennbare Schäden oder Sicherheitsvorfälle. Vertraglich übernommene Sicherungs-, Wartungs- oder Backup-Pflichten der Agentur bleiben davon unberührt.

14. Datenschutz

14.1 Personenbezogene Daten werden verarbeitet, soweit dies zur Vertragsanbahnung, Vertragserfüllung, Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen oder aufgrund einer anderen anwendbaren Rechtsgrundlage erforderlich ist. Nähere Informationen enthält die Datenschutzerklärung unter https://www.hexago.at/datenschutz/.

14.2 Die Zustimmung zu diesen AGB stellt keine Einwilligung in den Versand elektronischer Werbung dar. Trotzdem Schicken wir unseren Kunden wichtige E-Mails und Angebote. Eine Abmeldung ist jederzeit über die angegebene Kontaktmöglichkeit möglich.

Vertragsbezogene Mitteilungen, insbesondere zur Auftragsabwicklung, Rechnungsstellung oder zu wichtigen Änderungen laufender Leistungen, werden unabhängig von einer Werbeeinwilligung versendet.

14.3 Soweit die Agentur personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, schließen die Parteien vor Beginn dieser Verarbeitung eine erforderliche Vereinbarung gemäß Art. 28 DSGVO. Diese AGB ersetzen eine solche Vereinbarung nicht.

14.4 Der Kunde ist für die Rechtmäßigkeit der von ihm veranlassten Verarbeitung und seiner Weisungen verantwortlich. Die eigenen gesetzlichen Verpflichtungen der Agentur bleiben unberührt.

15. Anzuwendendes Recht

15.1 Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts. Zwingend anwendbare Vorschriften bleiben unberührt.

16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

16.1 Erfüllungsort ist der Sitz der Agentur, sofern sich aus der vereinbarten Leistung nichts anderes ergibt.

16.2 Bei vereinbartem Warenversand geht die Gefahr des zufälligen Verlusts oder der zufälligen Beschädigung mit Übergabe an das Beförderungsunternehmen auf den Kunden über. Die Verantwortung der Agentur für ordnungsgemäße Verpackung und eine von ihr geschuldete sorgfältige Auswahl des Beförderungsunternehmens bleibt unberührt.

16.3 Für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis wird das für den Sitz der Agentur sachlich zuständige Gericht vereinbart, soweit eine solche Gerichtsstandsvereinbarung zulässig ist. Die Agentur darf den Kunden auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand klagen.

16.4 Personenbezogene Bezeichnungen gelten unabhängig von ihrer sprachlichen Form für alle Geschlechter.

17. Ergänzende Bestimmungen für Hilfestellungen, Websites und laufende Leistungen

17.1 Allgemeine Informationen und Empfehlungen

Allgemeine Informationen, Bewertungen und Hilfestellungen auf der Website geben den jeweiligen Wissens- und Erfahrungsstand zum Veröffentlichungszeitpunkt wieder. Sie ersetzen

keine Prüfung des konkreten Einzelfalls. Eine laufende Aktualisierung sämtlicher älterer Inhalte wird nicht geschuldet.

Eine individuelle Beratungsleistung entsteht nur durch entsprechende Beauftragung. Für Haftungsfragen gilt Punkt 13. Rechte an genannten Marken und Logos verbleiben bei ihren jeweiligen Inhabern.

17.2 Einmalige Leistungen

Bei Webdesign, Branding und anderen einmaligen Projekten endet die vereinbarte Erstellungspflicht mit vollständiger vertragsgemäßer Leistung und einer gegebenenfalls vereinbarten Abnahme. Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche richten sich weiterhin nach diesen AGB.

Eine spätere Pflege, Aktualisierung oder Anpassung an neue technische oder rechtliche Anforderungen ist nur geschuldet, wenn sie gesondert vereinbart wurde.

17.3 Hosting, Domains, E-Mail und Wartung

Bei laufenden Leistungen ergibt sich der Leistungsumfang aus dem jeweiligen Angebot oder Servicevertrag. Dies gilt insbesondere für Laufzeit, Kündigung, Speicherumfang, Wartung, Updates, Backups, Wiederherstellung und Support.

Eine ununterbrochene Verfügbarkeit oder bestimmte Reaktionszeit wird nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurde. Die Pflicht zur fachgerechten Leistungserbringung bleibt unberührt.

Zusätzliche Leistungen außerhalb des vereinbarten Umfangs werden nach Beauftragung gesondert verrechnet.

17.4 Rechtliche Konformität

Der Kunde ist für die rechtliche Zulässigkeit seines Geschäftsbetriebs und seiner bereitgestellten Inhalte verantwortlich. Eine umfassende rechtliche Prüfung von Datenschutztexten, Impressum, AGB oder sonstigen gesetzlichen Anforderungen ist ohne ausdrückliche Vereinbarung nicht geschuldet.

Übernimmt die Agentur die technische Einrichtung von Cookie-Verwaltung, Datenschutzfunktionen oder anderen vereinbarten Maßnahmen, ist deren fachgerechte Umsetzung Bestandteil ihrer Leistung. Eine Garantie für die vollständige rechtliche Konformität des gesamten Kundenbetriebs wird damit nicht übernommen.

17.5 Übergabe bei Vertragsende

Bei Vertragsende werden die dem Kunden zustehenden und zur Übergabe vereinbarten Daten, Zugänge und Arbeitsergebnisse bereitgestellt. Eine Unterstützung beim Anbieterwechsel oder eine besondere Datenaufbereitung wird gesondert verrechnet, soweit sie nicht bereits geschuldet ist.

Vor einer vorgesehenen Löschung von Kundendaten wird dem Kunden eine angemessene Möglichkeit zur Übernahme eingeräumt. Gesetzliche Lösch- und Aufbewahrungspflichten sowie eine bestehende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung bleiben unberührt.

17.6 Besondere Angebote und Pakete

Für ausdrücklich vereinbarte Paketangebote, beispielsweise die „Gratis-Website-Erstellung“ ohne gesondertes Erstellungshonorar, Jahresstundenpakete oder befristete Nutzungsmodelle, gelten ergänzend die im jeweiligen Angebot festgelegten Bedingungen. Mindestlaufzeiten, laufende Entgelte, Kündigungsregelungen und besondere Nutzungsbeschränkungen müssen dort ausdrücklich vereinbart werden.